



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

---

# Flughafen Zürich: UVEK genehmigt zusätzliche Rollwege

**Bern, 19.09.2007 - Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat der Flughafen Zürich AG (Unique) die Plangenehmigung für Ergänzungen der Infrastruktur erteilt. Damit kann der Flughafen Schnellabrollwege für die Pisten 28 und 34 sowie zusätzliche Einfahrten auf die Pisten 16, 28 und 32 bauen.**

Die Flughafen Zürich AG hatte gemeinsam mit dem vorläufigen Betriebsreglement ein Gesuch für neue Schnellabrollwege und zusätzliche Einfahrten eingereicht. Die je zwei Schnellabrollwege ab den Pisten 28 (Westpiste) und 34 (Blindlandepiste) sollen die Landekapazität für Anflüge aus Osten und Süden erhöhen. Dies war nötig geworden, weil die Kapazität wegen der deutschen Einschränkungen im süddeutschen Luftraum deutlich zurückgegangen war. **Mit den neuen Rollwegen kann der Flughafen einen Teil der eingebüsst Kapazität zurückerlangen**, womit sich der Verkehr gemäss Flugplan speditiver abwickeln lässt und es zu weniger Verspätungen kommt.

Durch je eine zusätzliche Einfahrt auf die Pisten 16 (von Norden), 28 (von Osten) und 32 (von Süden) wird der Verkehr vor dem Start verflüssigt, was ebenfalls dazu beiträgt, Verspätungen zu vermeiden respektive rascher abzubauen.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hatte das Gesuch zusammen mit dem vorläufigen Betriebsreglement im Frühling 2004 öffentlich aufgelegt. Zahlreiche Einsprecher äusserten daraufhin die Befürchtung, durch die Ergänzungen der Infrastruktur könne der Flughafen seine Kapazität massiv erhöhen. Das UVEK ist zum Schluss gelangt, dass die Gesamtkapazität des Flughafens durch die neuen Rollwege und Einfahrten nicht erhöht wird. Die neuen Infrastrukturen stellen zudem kein Präjudiz für die Wahl der künftigen Betriebsform dar, die im Rahmen des laufenden SIL-Prozesses (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt) getroffen wird.

Der Entscheid des UVEK kann innert 30 Tagen ans Bundesverwaltungsgericht und danach ans Bundesgericht weitergezogen werden.

---

### Adresse für Rückfragen:

Für Medienschaffende:  
Kommunikation BAZL  
Telefon: 031 324 23 35

---

### Herausgeber:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Internet: <http://www.uvek.admin.ch/index.html?lang=de>

---

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
[info@gs-uvek.admin.ch](mailto:info@gs-uvek.admin.ch) | [Rechtliches](#)

---

[http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/00474/00492/index.html?  
lang=de](http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/00474/00492/index.html?lang=de)